

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel am

26. Juni 2025

Zahl: 03/2025

Beginn: 19:30 UhrEnde: 21:38 Uhr

Von den Mandataren waren anwesend:

1	BGM.	Dominic Litzka	ÖVP	17	GR.	Philipp Gemeinböck	ÖVP
2	Vzbgm.	Hermann Stich	ÖVP	18	GR.	Hödl Robert	ÖVP
3	Vzbgm.	Sabine Mauser	MITuns	19	GR.	Maurer Sebastian	ÖVP
4	STR.	Veronika Strobel	ÖVP	20	GR.	Christian Pleil	ÖVP
5	STR.	Kieser Niklas	ÖVP	21	GR.	Kraml Silvia	ÖVP
6	STR.	Hirschbühler Clemens	ÖVP	22	GR.	Pusam Bettina	ÖVP
7			ÖVP	23	GR.	Spreng Katharina	ÖVP
8	STR.	Supper Gerhard	ÖVP	24	GR.	Körner Daniela	MITuns
9	STR.	Herbert Wolf	ÖVP	25	GR.	Gadinger Michael	MITuns
10	STR.	Martin Stöckl	ÖVP	26	GR.	Weidinger Sophie	MITuns
11			MITuns	27	GR.	Wimmer Werner	MITuns
12	STR.	Christian Schrefel	GRÜNE	28	GR.	Barbara Rader	GRÜNE
13	GR.	Stöckl Irene	ÖVP	29	GR.	Mayer Erwin	GRÜNE
14	GR.	Schadl Markus	ÖVP	30	GR.	Koller Karin	SPÖ
15	GR	Stoiber-Frank Lisa-Fiona	ÖVP	31	GR.	Albert Bors	SPÖ
16	GR.	Christoph Haselböck		32	GR.	Kraliček Sabine	FPÖ
				33	GR.	Wittmann Christian	FPÖ

Schriftführer: Ing. Franz Holzer

Entschuldigt waren: STR. Lisa Wind, STR. Stefan Streicher

Anmerkung zur Anwesenheit: STR. Christian Schrefel trifft verspätet ein – siehe
Anmerkung im Protokoll.

Vorsitzender:
Bürgermeister Ing. Dominic Litzka, BEd
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

Eröffnung und Begrüßung

- 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27. März 2025
- 3) Bericht über die Gebarungsprüfung vom 24. Juni 2025
- 4) Ansuchen um einen Kostenzuschuss für die Renovierung eines historischen Bilderrahmens in der Pfarrkirche Riedenthal
- 5) Behandlung von Anträgen um Gewährung einer Meisterprämie für herausragende sportliche Leistungen
- 6) Ansuchen um finanzielle Unterstützung bei den anfallenden Mietkosten des großen Saals im Schloss Wolkersdorf für die 25-Jahr Feier des Caritas Hospizteams Wolkersdorf/Mistelbach
- 7) Ansuchen des Vereines Sportunion Wolkersdorf-Croquet um Unterstützung bei der Anschaffung eines Rasenmähers
- 8) Entsendung eines Vertreters der Jugend in das Kuratorium des Jugendförderungsfonds
- 9) Erlassung von neuen Richtlinien und/oder Tarifierungen für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Wolkersdorf
 - a. Betreuungszeiten in den Kindergärten
 - b. fallweise Nachmittagsbetreuung in den Kindergärten
 - c. Ferienbetreuung in den Kindergärten
 - d. Betreuungszeiten in den Kleinstkindergruppen samt Ferienbetreuung
 - e. Betreuung von Kindern in der Nachmittagsbetreuungseinrichtung der Volksschule
 - f. Mittagsbetreuung in der Nachmittagsbetreuungseinrichtung der Volksschule
 - g. Ferienbetreuung in der Nachmittagsbetreuungseinrichtung der Volksschule
- 10) Abänderung bzw. Aufhebung von Förderrichtlinien der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel betreffend
 - a) thermische Sanierung von Wohngebäuden
 - b) Umweltförderungen
 - c) Leerflächenförderungen

- b) Umweltförderungen
- c) Leerflächenförderungen
- d) Meisterprämien für herausragende sportliche Leistungen
- e) Besuch der Regionalmusikschule Wolkersdorf
- f) Lehrlingsförderung
- g) Familien- und Sozialpaket

- 11) Neufestsetzung der Eintrittspreise für das Sommerbad
- 12) Neufestsetzung der Eintrittspreise für die Kunsteisbahn
- 13) Neufestsetzung der Tarife für die Anmietung der Schlossparkhalle
- 14) Beschluss über eine Hüttentransportgebühr für diverse Veranstaltungen
- 15) Verordnung über die Einhebung der Hundesteuer
- 16) Verordnung über die Einhebung von Friedhofsgebühren
- 17) Verordnung zur Neufestsetzung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe gemäß NÖ Bauordnung
- 18) Verordnung zur Neufestsetzung der Aufschließungsabgabe gemäß der NÖ Bauordnung
- 19) Verordnung über die Gewährung von Nebengebühren gemäß dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025
- 20) Verordnung über die Zuordnung der im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Dienstposten zu den Funktionsgruppen (Funktionsverordnung)
- 21) Beurkundung eines Antrages auf Abschreibung geringwertiger Trennstücke gem. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetzes
- 22) Kündigung des Stromliefervertrages mit der AAE
- 23) Förderansuchen der Montessorischule Wolkersdorf zur Nutzung des großen Saales im Schloss Wolkersdorf
- 24) Förderansuchen der Radlobby Wolkersdorf zur Nutzung des großen Saales im Schloss Wolkersdorf
- 25) Aussetzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.03.1990 betreffend die Gewährung von außerordentlichen Vorrückungen

Punkte in nicht öffentlicher Sitzung:

- 26) Sonderurlaub Patrick Gössinger
- 27) Gewährung von außerordentlichen Vorrückungen

28) Abschluss von Dienstverträgen

29) Einverständliche Auflösung von Dienstverhältnissen

Eröffnung und Begrüßung

1) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Vor Beginn der Sitzung sind vom Bürgermeister folgende Dringlichkeitsanträge eingelangt:

.) Behandlung des Antrages des Radmarathonathleten Philipp Kaider um Auszahlung einer Meisterprämie für den Gewinn des internationalen Radrennens RAAM (Race Across America)

Der Bürgermeister stellt den Antrag den Gegenstand in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen.

Beschluss: Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung der heutigen Sitzung wird einstimmig angenommen.

Der Verhandlungsgegenstand wird unter Punkt 5c) im öffentlichen Teil der Sitzung behandelt.

.) Behandlung des Antrages des Inline Speed Skaters Dr. Christian Kromoser um Auszahlung einer Meisterprämie für den Gewinn der österreichischen Meisterschaft

Der Bürgermeister stellt den Antrag den Gegenstand in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen.

Mag. GR. Albert Bors betritt den Saal und nimmt am Verlauf der Sitzung teil.

Beschluss: Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung der heutigen Sitzung wird einstimmig angenommen.

Der Verhandlungsgegenstand wird unter Punkt 5d) im öffentlichen Teil der Sitzung behandelt.

.) Beurkundung des Antrages mit der Geschäftszahl 1105/2025/06 auf Abschreibung eines geringwertigen Trennstückes gem. §13 Liegenschaftsteilungsgesetz

Der Bürgermeister stellt den Antrag den Gegenstand in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen.

Beschluss: Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung der heutigen Sitzung wird einstimmig angenommen.

Der Verhandlungsgegenstand wird unter Punkt 21 b) im öffentlichen Teil der Sitzung behandelt.

2) Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 27.03.2025

Gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.03.2025 sind bis zum heutigen Tage keine Einwände eingelangt. Das Protokoll ist genehmigt.

3) Bericht über die Gebarungsprüfung vom 24. März 2025

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses informiert über die angesagte Gebarungsprüfung vom 24. Juni 2025 und verliest den Prüfbericht. Der Bericht wird von den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

4) Ansuchen um einen Kostenzuschuss für die Renovierung eines historischen Bilderrahmens in der Pfarrkirche Riedenthal

Herr Pfarrer Dr. Leopold Mathias und Pfarrgemeinderätin für Riedenthal Frau Ernestine Konrath haben sich mit einem Schreiben vom 13.03.2025 bezüglich eines Ansuchens um einen Kostenzuschuss an die Stadtgemeinde Wolkersdorf gewandt. Es soll ein Rahmen in der gemeindeeigenen Kapelle in Riedenthal renoviert werden. Die Kosten der Renovierung belaufen sich auf € 1.560,00. Die Renovierung soll von der Firma Gerhard Zimmermann durchgeführt werden. Die Vertreter der Kirche bitten die Stadtgemeinde um Genehmigung eines Kostenzuschusses, da der Betrag eine große Ausgabe für die Filialkirche Riedenthal darstellt.

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

Die Stadtgemeinde Wolkersdorf genehmigt einen einmaligen Kostenzuschuss in Höhe von € 250,00 für die Restaurierung eines Bilderrahmens in der Kapelle in Riedenthal.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5) Behandlung von Anträgen um Gewährung einer Meisterprämie für herausragende sportliche Leistungen

a) Bogen- und Blasrohrsportverein (BSV) Rußbachtal.

Die Mitglieder des Bogen- und Blasrohrsportvereins (BSV) Rußbachtal haben in der bisherigen Saison 2025 mehrere Titel bei der NÖ Landesmeisterschaft erringen können. Der BSV Rußbachtal ersucht daher um Zuerkennung der Meisterprämie gemäß den Richtlinien des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.05.2020 für den Meistertitel auf Landesebene.

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

Der Gemeinderat genehmigt die Auszahlung einer Meisterprämie in Höhe von € 750,00 an das Vereinskonto des BSV Rußbachtal, mit Vereinssitz in Badgasse 21a, 2120 Wolkersdorf für den Landesmeistertitel von Herrn Jochen Stadler, Christian Holzer und Ilse Fischer in der Saison 2025.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) NÖ Senioren Ortsgruppe Wolkersdorf - Kegeln

Die Mitglieder der NÖ Senioren Ortsgruppe Wolkersdorf haben in der bisherigen Saison 2025 bei der NÖ Kegellandesmeisterschaft den ersten Platz erringen können. Die NÖ Senioren Ortsgruppe Wolkersdorf ersucht daher um Zuerkennung der Meisterprämie gemäß den Richtlinien des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.05.2020 für den Meistertitel auf Landesebene.

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

Der Gemeinderat genehmigt die Auszahlung einer Meisterprämie in Höhe von € 750,00 an das Vereinskonto der NÖ Senioren Ortsgruppe Wolkersdorf, mit Vereinssitz in der Wolkersdorferstraße 16, in 2122 Riedenthal, für den Mannschaftslandesmeistertitel im Kegeln in der Saison 2025.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

STR. Schrefel betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

c) Behandlung des Antrages des Radmarathonathleten Philipp Kaider um Auszahlung einer Meisterprämie für den Gewinn des internationalen Radrennens RAAM (Race Across America)

Der Wolkersdorf Radrennfahrer Philipp Kaider hat vor kurzem das härteste Radrennen der Welt für sich entschieden. In einer fulminanten Fahrt mit einer Führung vom Beginn weg, konnte er seine Konkurrenten auf Distanz halten. Das RAAM führt von der Westküste Amerikas zur Ostküste und wird in einem Stück in ca. 8 Tagen mit kurzen Schlafpausen gefahren. Herr Kaider ersucht um Zuerkennung einer Meisterprämie gemäß den Richtlinien des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.05.2020.

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

Der Gemeinderat genehmigt die Auszahlung einer Meisterprämie in Höhe von € 1.250,00 an den Wolkersdorfer Radrennfahrer Philipp Kaider für den Gewinn des Race Across America (RAAM).

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

d) Behandlung des Antrages des Inline Speed Skaters Christian Kromoser um Auszahlung einer Meisterprämie für den Gewinn der österreichischen Meisterschaft

Der Wolkersdorfer Inline Skater Christian Kromoser hat die österreichische Meisterschaft im Inlineskaten für sich entschieden. Mit einer Zeit 00:36:28.9 wurde er vor Daniel Krojer beim Marktlaufer in Kremsmünster Staatsmeister. Herr Kromoser ersucht um Zuerkennung einer Meisterprämie gemäß den Richtlinien des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.05.2020.

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

Der Gemeinderat genehmigt die Auszahlung einer Meisterprämie in Höhe von € 1.000,00 an den Wolkersdorfer Inline Skater Dr. Christian Kromoser für den Gewinn des Staatsmeistertitels.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6) Ansuchen um finanzielle Unterstützung bei den anfallenden Mietkosten des großen Saals im Schloss Wolkersdorf für die 25-Jahr-Feier des Caritas Hospizteams Wolkersdorf/Mistelbach

Das Caritas Hospizteam Wolkersdorf/Mistelbach feiert in diesem Jahr sein 25-jähriges Bestehen. Zu diesem besonderen Anlass wird am 18. Oktober im großen Saal im Schloss Wolkersdorf eine Feier veranstaltet. Seit einem Vierteljahrhundert engagiert sich das Team mit großer Hingabe für Menschen in schwierigen Lebenssituationen und um das Jubiläum in einem würdigen Rahmen begehen zu können, hat das Hospizteam in seinem Schreiben vom 21. Mai 2025 die Stadtgemeinde Wolkersdorf um eine Unterstützung bei den anfallenden Mietkosten gebeten.

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Mietkosten für den großen Saal im Schloss Wolkersdorf für die geplante Feier zum 25-jährigen Bestehen des Caritas Hospizteams Wolkersdorf/Mistelbach, welches am 18. Oktober 2025 stattfindet, auf die Reinigungsgebühr reduziert wird. Auf allen Medien zur Bewerbung der Veranstaltung ist das Logo der Stadtgemeinde anzubringen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7) Ansuchen des Vereines Sportunion Wolkersdorf Croquet um Unterstützung bei der Anschaffung eines Rasenmähers

Der Obmann des Sportunion Wolkersdorf Croquet Vereines hat den folgenden Antrag um Unterstützung für den Ankauf eines Rasenmähers an den Bürgermeister gerichtet:

„Der Zweigverein Croquet, der seit über 20 Jahren den in Österreich einzigartigen Rasensport Croquet auf internationalem Niveau betreibt, bittet um eine Zuwendung zur Neuanschaffung eines Greensmähers, da die alten Rasenmäher mittlerweile mehr Reparaturstunden als Einsatzstunden aufweisen bzw. ein Mäher nun irreparabel ist.

Weil schon bisher ein ausgemustertes Gerät vom Golfplatz eingesetzt wurde, welches immer wieder defekt war, wurde vor einigen Jahren ein zweiter Mäher angeschafft – mit der Überlegung, dass dann zumindest einer einsatzfähig ist; es war wiederum eine ausgemusterte Maschine vom Golfplatz. In den letzten Wochen haben sich die Defekte gehäuft; Reinhard Hagen war in einer Woche 5 mal- (!!!) in „Noteinsätzen“ zum Reparieren vor Ort. Zudem ist einer der beiden betagten Mäher so defekt, dass er nicht mehr repariert werden kann. Die Geräte sind so alt, dass es dafür auch keine Ersatzteile mehr gibt. Es bleibt derzeit daher nur mehr eine Maschine, die aus den Teilen der zweiten notdürftig zusammengeflickt wurde.

Die Saison ist in vollem Gange und einige internationale Turniere und die österr. Meisterschaften stehen vor der Tür. Ein zuverlässiger und adäquater Mäher ist daher unabdingbar.

Hintergrund:

Bereits seit 2003 betreibt der Zweigverein Croquet und hat es in dieser Zeit auch geschafft, sich auf internationaler Ebene einen Namen zu machen. Das verdeutlichen die jährlich in Wolkersdorf stattfindenden internationalen Turniere, bei denen Spieler aus bis zu sieben Nationen teilnehmen, darunter auch zahlreiche Weltklassemänner, Weltmeister und Teamspieler diverser Nationen.

Diesen Umstand verdanken wir nicht nur der wunderbaren Stadt Wolkersdorf und der tollen Lage des Clubs, sondern auch dem bestens gepflegten Rasen, der ein Spielen auf hohem Niveau erst zulässt. Brauchbare gebrauchte „handgeführte“ Greens Mäher, wie wir sie einsetzen, gibt es de facto nicht mehr, da die Golfplätze seit Jahren aus Gründen der Wirtschaftlichkeit auf sogenannte Aufsitzmäher (Neupreis ab ca. € 100.000,-) setzen. Die einzige Möglichkeit ist daher ein Neuerwerb eines handgeführten Greens Mähers, der mit einem „Freundschaftspreis“ von € 15.000,- zu Buche schlägt. Das übersteigt jedoch die Möglichkeiten des Zweigvereines, dies aus dem laufenden Betrieb zu bezahlen.

Was trägt der Zweigverein zum Erwerb bei:

Der Vorstand hat dazu einen Spendenaufruf gestartet. Sowohl die Croquet-Mitglieder haben einen namhaften Betrag gespendet als auch ein Spendenaufruf über die Facebookgruppe „Rasenfanatiker“ hat Geld eingebracht. Der Verein selbst kann aus seinem Budget einen Teil finanzieren. Einen weiteren Zuschuss erhoffen wir uns durch die Herbstförderung der SPORTUNION Niederösterreich.

Der Verein SPORTUNION Wolkersdorf Croquet bittet auch die Stadtgemeinde um eine finanzielle Unterstützung, um den Betrieb und die Rasenpflege in gewohnter Form weiter aufrecht erhalten zu können.“

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

Die Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel gewährt dem Croquet Verein einen Zuschuss für die Anschaffung eines Mähgerätes in Höhe von € 750,00. Der Betrag wird nach Vorlage der saldierten Rechnung über den Ankauf des Gerätes, auf das noch bekannt zu gebende Konto des Vereines überwiesen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8) Entsendung eines Vertreters der Jugend in das Kuratorium des Jugendförderungsfonds

In das Kuratorium des Jugendförderungsfonds ist neben den Vertretern der beiden stärksten Fraktionen auch ein Vertreter der Jugend zu entsenden. Vom Bürgermeister wird vorgeschlagen Herrn Paul Gall, geb. 2004, wohnhaft in 2120 Wolkersdorf, Johann Degen Gasse 21.

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

In das Kuratorium des Jugendförderungsfonds wird als Vertreter der Jugend Herr Paul Gall, geb. 2004, wohnhaft in 2120 Wolkersdorf, Johann Degen Gasse 21, entsandt.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9) Erlassung von neuen Richtlinien und/oder Tarifierungen für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Wolkersdorf

- a. Richtlinie für beitragspflichtige Betreuungszeiten in den Kindergärten,
- b. fallweise Nachmittagsbetreuung in den Kindergärten,
- c. Ferienbetreuung in den Kindergärten,
- d. Betreuungszeiten in den Kleinstkindergruppen einschließlich Ferienbetreuung,
- e. Betreuung von Kindern in der Nachmittagsbetreuungseinrichtung der Volksschule,
- f. Mittagsbetreuung in der Nachmittagsbetreuungseinrichtung der Volksschule,
- g. Ferienbetreuung in der Nachmittagsbetreuungseinrichtung der Volksschule,

a) Richtlinie für beitragspflichtige Betreuungszeiten in den Kindergärten

Der Landtag hat das NÖ Kindergartengesetz 2006 am 7. Juli 2016 geändert. Mit dieser Änderung wurde der § 25 betreffend die Einhebung von Beiträgen von Erziehungsberechtigten neu geregelt und gleichzeitig die Förderung durch das Land NÖ aufgehoben.

Die Tarife für die Frühbetreuung vor 07:00 Uhr und die Nachmittagsbetreuung ab 13:00 im Kindergarten sind aufgrund dieser Gesetzesänderung von den Gemeinden in einer eigenen privatrechtlichen Beitragsregelung festzusetzen.

Der Kindergartenerhalter muss für die Betreuungszeiten vor 07:00 Uhr und nach 13:00 Uhr einen Mindestbeitrag von dzt. € 68,- inkl. 13% MwSt. (Indexierung ab Jänner 2017 gem. § 25 Abs. NÖ Kindergartengesetz) pro Monat einheben, wobei die Tarife maximal bis zur Kostendeckung festgesetzt werden können. Die Staffelung und die Erlassung von Richtlinien zur Vermeidung sozialer Härtefälle sind möglich. Dabei darf auch der Mindestbeitrag von € 68,- unterschritten werden.

Die bisherigen vom Gemeinderat beschlossenen Tarife sollen im Sinne größtmöglicher Flexibilität auf Stundensätze abgeändert werden.

Darüber hinaus wird der Tarif auf die in den letzten Jahren massiv gestiegenen Betreuungskosten geringfügig angepasst.

Im Sinne der Unterstützung von sozialen Härtefällen gibt es eine 35-prozentige Förderung der monatlichen Betreuungskosten für Sozialpassinhaber*innen.

Der Gemeinderat möge die folgenden Richtlinien und Beitragsregelungen beschließen:

Richtlinie

Privatrechtliche Beitragsregelung

für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten in den Kindergärten der Stadtgemeinde in der Zeit vor 07:00 Uhr und an Nachmittagen ab 13:00 Uhr (an Werktagen von Montag bis Freitag).

I.

Ab dem 01. Dezember 2025 werden die Frühbetreuungszeiten und Nachmittagsbetreuungszeiten in allen Kindergärten der Stadtgemeinde nach der Anzahl der angemeldeten Wochenstunden pro Monat pauschal abgerechnet, wobei jedenfalls der jeweils rechtsgültig festgelegte monatliche Mindestbetrag gemäß dem NÖ Kindergartengesetz zu leisten ist (dzt. € 68,- inkl. 13% MwSt., Indexierung ab Jänner 2017 gem. § 25 Abs. NÖ Kindergartengesetz). Die pauschal abzurechnenden Monatsstunden ergeben sich aus der Anzahl der angemeldeten Wochenstunden mal dem Faktor 4,33 ohne Berücksichtigung schulfreier Tage.

In den Sommerferien (Juli und August) gelangt die Summe der pro Tag angemeldeten Betreuungsstunden zur Verrechnung.

II.

Die zeitliche Inanspruchnahme der Betreuungszeiten ist für jedes Kind im Vorhinein nach Aufforderung durch die Stadtgemeinde oder nach Aufforderung durch die Kindergartenleitung (Bedarfserhebung) bekannt zu geben.

III.

Fehlzeiten aufgrund von Krankheit des Kindes werden ausschließlich bei einer Dauer länger als 6 Wochen, nach Vorlage entsprechender Bestätigungen, bei der Verrechnung in Abzug gebracht.

IV.

Der Stundensatz pro Betreuungsstunde wird mit € 3,2 zuzgl. MwSt. (+ 13% MwSt. = € 3,62 inkl. MwSt.) festgelegt.

V.

An gesetzlichen Feiertagen oder anderen Schließtagen der jeweiligen Einrichtung erfolgt keine Betreuung im gegenständlichen Sinn.

VI.

Für Sozialpassinhaber gemäß dem Familien- und Sozialpaket wird eine Ermäßigung auf obenstehenden Tarif im Ausmaß von 35% gewährt.

VII.

Der Beitrag für das Mittagessen basiert auf dem derzeitigen Stand Juni 2025 und beträgt € 4,00 + € 0,10 für das elektronische Bestellsystem. Allfällige Preiserhöhungen der Lieferanten und des elektronischen Bestellsystems werden auf den Essensbeitrag laufend angerechnet.

VIII.

Einmal jährlich vor Beginn des Kindergartenjahres erfolgt eine Wertanpassung des unter Punkt IV. angeführten Nettostundensatzes nach dem Index der Verbraucherpreise 2020 der Bundesanstalt Statistik Österreich oder eines an seine Stelle tretenden Index. Die Anpassung erfolgt an den Indexwert für den Monat Oktober des vergangenen Kindergartenjahres. Ausgangsbasis ist hier die im Monat Oktober 2025 verlautbarte Indexzahl. Die erste Anpassung erfolgt somit für das Kindergartenjahr 2027/2028. Die errechneten Beträge sollen kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet werden.

IX.

Die gegenständlichen Richtlinien und privatrechtlichen Beitragsregelungen sind ab dem 01. 12. 2025 bis auf Widerruf gültig und ersetzen alle in diesem Zusammenhang vom Gemeinderat bisher beschlossenen Richtlinien.

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

Der Gemeinderat beschließt die obenstehenden Richtlinien und privatrechtlichen Beitragsregelungen für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten in den Kindergärten der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) fallweise Nachmittagsbetreuung in den Kindergärten (gelbe Karte)

Für die fallweise Nachmittagsbetreuung in den Kindergärten können Eltern für ihre Kinder eine sogenannte „gelbe Karte“ zum Preis von € 8,00 im Rathaus kaufen. Mit Abgabe der Karte kann, wenn die Betreuung gemäß Betreuungsschlüssel gegeben ist, das Kind an einem Nachmittag im Kindergarten verbleiben.

Dieser Tarif wurde zuletzt im Jahr 2013 von € 7,28 auf € 8,00 angehoben. Es wird eine Anhebung des Tarifes auf € 12,00 inkl. 13% MwSt. (=netto ohne MwSt. € 10,62 ab dem 01. Juli 2025 vorgeschlagen.

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel beschließt die Anhebung des Tarifes für die fallweise Nachmittagsbetreuung auf netto € 10,62 zuzüglich gesetzlicher MwSt. ab dem 01. Juli 2025.

Einmal jährlich vor Beginn des Kindergartenjahres erfolgt eine Wertanpassung des angeführten Tarifes nach dem Index der Verbraucherpreise 2020 der Bundesanstalt Statistik Österreich oder eines an seine Stelle tretenden Index. Die Anpassung erfolgt an den Indexwert für den Monat Oktober des vergangenen Kindergartenjahres. Ausgangsbasis ist hier die im Monat Oktober 2025 verlautbarte Indexzahl. Die erste Anpassung erfolgt somit für das Kindergartenjahr 2027/2028. Die errechneten Beträge sollen kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet werden.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) Zusätzliche Ferienbetreuungszeiten für Kindergartenkinder einschließlich Festlegung der Tarife

In Wolkersdorf wird von der Stadtgemeinde Wolkersdorf die Betreuung von Kindergartenkindern mit Hauptwohnsitz in den Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien, am NÖ Landesfeiertag Leopoldi sowie zu Allerseelen angeboten. Die Betreuung der Kinder erfolgt ohne pädagogisches Personal und muss von den Eltern bezahlt werden. Die Bedarfserhebung wird von der Abteilung Bürgerservice durchgeführt. Dieses zusätzliche Service der Stadtgemeinde soll auch in den kommenden Kindergartenjahren wie folgt angeboten werden:

Richtlinien für die zusätzliche Ferienbetreuung von Kindergartenkindern

Von der Stadtgemeinde Wolkersdorf wird eine zusätzliche Ferienbetreuung von Kindergartenkindern in den Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien, am NÖ Landesfeiertag Leopoldi sowie zu Allerseelen angeboten.

Die zusätzliche Ferienbetreuung wird ab einer Anmeldung von 3 Kindern in einem der Kindergärten der Stadtgemeinde je nach organisatorischer Möglichkeit angeboten.

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 07:00 – 16:00 Uhr

Die Anmeldung kann pro Tag am Morgen zwischen 07:00 und 08:00 Uhr halbstündlich und am Nachmittag ab 12:00 Uhr stündlich erfolgen. Es gibt auch die Möglichkeit, nur einzelne Tage anzumelden.

Die Abrechnung erfolgt gemäß den Betreuungsstunden

Angemeldete und nicht konsumierte Betreuungsstunden werden ebenfalls voll, gemäß der Anmeldezeiten verrechnet.

Der Stundensatz pro Ferienbetreuungsstunde wird mit € 3,2 zuzgl. MwSt. (+ dzt. 13% MwSt. = € 3,62 inkl. MwSt.) festgelegt.

Der Beitrag für das Mittagessen basiert auf dem derzeitigen Stand (Juni 2025) der vereinbarten Kosten mit dem Lieferanten. Allfällige Preiserhöhungen der Lieferanten werden auf den Essensbeitrag laufend angerechnet.

Einmal jährlich vor Beginn des Kindergartenjahres erfolgt eine Wertanpassung des Stundensatzes nach dem Index der Verbraucherpreise 2020 der Bundesanstalt Statistik Österreich oder eines an seine Stelle tretenden Index. Die Anpassung erfolgt an den Indexwert für den Monat Oktober des vergangenen Kindergartenjahres. Ausgangsbasis ist hier die im Monat Oktober 2025 verlautbarte Indexzahl. Die erste Anpassung erfolgt somit für das Kindergartenjahr 2027/2028. Die errechneten Beträge sollen kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet werden.

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel beschließt, für Kindergartenkinder mit Hauptwohnsitz in Wolkersdorf eine zusätzliche Ferienbetreuung nach den obenstehenden Richtlinien ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 anzubieten.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

d) Betreuungszeiten in den Kleinstkinderguppen und zusätzliche Ferienbetreuung

Aufgrund der Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Förderrichtlinien des Landes Niederösterreich im Rahmen der NÖ Kinderbetreuungsinitiative für NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen, welche mit

Wirksamkeit 1. September 2023 in Kraft getreten sind, wurden die Richtlinien und die Tarife für die Kleinkinderbetreuung der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Jahr 2023 neu festgesetzt.

Die bisherigen vom Gemeinderat beschlossenen Tarife sollen im Sinne größtmöglicher Flexibilität auf Stundensätze abgeändert werden.

Darüber hinaus wird der Tarif auf die in den letzten Jahren massiv gestiegenen Betreuungskosten geringfügig angepasst und die Betreuungszeiten VIF konform festgelegt.

1) Rechtliche und pädagogische Grundlagen:

Das NÖ Kinderbetreuungsgesetz LGBL 5065 idgF., die Förderungsrichtlinien für NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen und das erstellte Sozialpädagogische Konzept.

2) Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 07:00 – 16:30 Uhr, wenn Werktag.

Freitags von 07:00 – 16:00 Uhr, wenn Werktag.

Montag bis Freitag Frühbetreuung von 06:30 – 07:00 Uhr bei Anmeldung von mindestens drei Kindern

Am 24.12. und am 31.12. ist die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.

3) Anzahl der Gruppen:

Insgesamt werden derzeit zwei Gruppen mit maximal 15 Kindern pro Gruppe geführt.

4) Aufnahmekriterien, Kündigung:

Es werden nur Kinder in einem Alter von 0–3 Jahren aufgenommen.

Bevorzugt werden Kinder im Alter von 1-3 Jahren, deren beide Elternteile berufstätig sind und Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden.

Darüber hinaus kann eine Berücksichtigung aus besonderen gesundheitlichen Gründen eingeräumt werden.

Das Kind und ein Elternteil müssen ihren Hauptwohnsitz in Wolkersdorf haben.

Kinder aus der Region um Wolkersdorf und aus Wolkersdorfer Betrieben können bei entsprechender Anzahl an freien Plätzen unter folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:

- Schriftliche Bestätigung der Wohnsitzgemeinde, dass in der eigenen Gemeinde kein Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht
- Zusicherung der Wohnsitzgemeinde zur Zahlung des im § 6 Abs. 1, NÖ Kinderbetreuungsgesetz angeführten Tagesbetreuungsbeitrages an die Stadtgemeinde Wolkersdorf i. Wv.

Ab dem Alter von 3 Jahren scheidet das Kind automatisch aus der Kleinkinderbetreuung aus.

Für Kinder ab dem Alter von 2 Jahren können von der Stadtgemeinde Wolkersdorf Kindergartenplätze zur Verfügung gestellt werden. Ein Austritt aus der Kleinkindergruppe ab dem Alter von 2 Jahren ist daher möglich.

5.) Verrechnung und Stundensatz:

Ab dem 01. Dezember 2025 werden die Nachmittagsbetreuungszeiten nach der Anzahl der angemeldeten Wochenstunden pauschal pro Monat abgerechnet. Die pauschal zur Verrechnung gelangenden Monatsstunden ergeben sich aus der Anzahl der angemeldeten Wochenstunden mal dem Faktor 4,33 ohne die Berücksichtigung schulfreier Tage.

In den Sommerferien der Schulen gelangt die Summe der pro Tag angemeldeten Betreuungsstunden zur Verrechnung.

Stundensatz für die Nachmittagsbetreuung von Montag – Donnerstag, 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr, freitags von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und für die Frühbetreuung ab einem Bedarf von drei angemeldeten Kindern montags – freitags von 06:30 Uhr bis 07:00:

Pro Betreuungsstunde € 4,14 zuzgl. MwSt. (+ dz. 13% MwSt. = € 4,68 inkl. MwSt.)

6) Jährliche Anpassung des Stundensatzes:

Einmal jährlich vor Beginn des Kindergartenjahres erfolgt eine Wertanpassung des Stundensatzes nach dem Index der Verbraucherpreise 2020 der Bundesanstalt Statistik Österreich oder eines an seine Stelle tretenden Index. Die Anpassung erfolgt an den Indexwert für den Monat Oktober des vergangenen Kindergartenjahres. Ausgangsbasis ist hier die im Monat Oktober 2025 verlautbarte Indexzahl. Die erste Anpassung erfolgt somit für das Kindergartenjahr 2027/2028. Die errechneten Beträge sollen kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet werden.

7) Spiel- und Materialgeld

Der Kostenersatzes des Spiel- und Materialgeldes bleibt bis auf Widerruf durch den Gemeinderat unverändert.

Der Beitrag für das Mittagessen basiert auf den derzeitig (Stand: Juni 2025) vereinbarten Kosten mit dem Lieferanten. Allfällige Preiserhöhungen der Lieferanten werden auf den Beitrag laufend angerechnet.

8) Anmeldung der Betreuungszeiten und Abrechnung der Nachmittagsbetreuungszeiten und der sonstigen Beiträge:

Die tatsächliche Betreuungszeit ist von den Eltern bei der Anmeldung bekannt zu geben und gilt für einen Zeitraum von 3 Monaten als verbindlich vereinbart. Viermal pro Jahr

werden die Betreuungszeiten neu erhoben und können bei vorhandenen Kapazitäten angepasst werden.

Die Abrechnung der Nachmittagsbetreuungszeiten sowie der Kostenbeitrag für das Spiel- und Materialgeld und sonstiger Beiträge erfolgt monatlich im Nachhinein mittels Lastschriftanzeige.

Fehlzeiten aufgrund von Krankheit des Kindes werden ausschließlich bei einer Dauer länger als 6 Wochen, nach Vorlage entsprechender Bestätigungen, bei der Verrechnung in Abzug gebracht.

Die Vorschreibungsbeträge sind binnen 14 Tagen auf das angegebene Konto der Stadtgemeinde Wolkersdorf zur Einzahlung zu bringen.

9) Personal:

Für die Betreuung der Kinder werden von der Stadtgemeinde ausgebildete Fachkräfte und Betreuer*innen angestellt.

10) Tagesbetrieb:

Um einen geregelten Tagesablauf zu garantieren, werden Eltern verpflichtet, für Windeln und Feuchttücher zu sorgen.

Zusätzliche Ferienbetreuung:

Die zusätzliche Ferienbetreuung wird ab einer Anmeldung von 3 Kindern angeboten. Die Anmeldung erfolgt im Zuge der Bedarfserhebungen bei der Leiterin der Kleinstkinderbetreuungseinrichtung. Als zusätzliche Ferien gelten die Weihnachts-, Semester- und Osterferien sowie der Leopolditag und Allerseelen, wobei in den Sommerferien die Betreuungseinrichtung mindestens 1 Woche geschlossen ist.

Der Stundensatz pro Ferienbetreuungsstunde wird mit € 4,14 zuzgl. MwSt. (+ dz. 13% MwSt. = € 4,68 inkl. MwSt.) festgelegt.

Die Anpassung der Tarife für die Ferienbetreuung erfolgt einmal jährlich in gleicher Weise wie oben angeführt.

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel beschließt und genehmigt die obenstehenden Richtlinien für die Kleinstkinderbetreuungseinrichtung (TBE) der Stadtgemeinde Wolkersdorf i. Wv. mit Gültigkeit ab dem 1. Dezember 2025. Die derzeit noch bestehenden Richtlinien treten mit 01. Dezember 2025 außer Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

e) **Betreuung von Kindern in der Nachmittagsbetreuungseinrichtung der Volksschule Wolkersdorf**

Die Volksschule Wolkersdorf wird im Rahmen des Schulorganisationsgesetzes als ganztägige Schulform mit getrenntem Lern- und Freizeitteil geführt. Die Kinder werden dabei am Nachmittag klassen- und altersübergreifend betreut.

Für den Besuch dieser Einrichtung ist pro Kind und Woche von den Eltern ein Beitrag für die Unterbringung, Betreuung und Verpflegung zu leisten. Der Elternbeitrag in Schulen mit getrennter Form der Nachmittagsbetreuung wird nach der Anzahl der angemeldeten Tage pro Woche gestaffelt.

Der Betrag soll ab dem kommenden Schuljahr wie folgt neu festgesetzt werden:

5 Tage pro Woche	€ 133,30
4 Tage pro Woche	€ 114,70
3 Tage pro Woche	€ 95,00
1 bis 2 Tage pro Woche	€ 76,50
Essensbeitrag pro Tag	€ 4,90

Die Beiträge sind von der Stadtgemeinde Wolkersdorf als Schulerhalter durch Verordnung festzulegen.

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel beschließt folgende Verordnung:

Verordnung

über die Festsetzung der Elternbeiträge für die Unterbringung, Betreuung und Verpflegung von Volksschulkinder in der getrennten schulischen Nachmittagsbetreuungseinrichtung der Volksschule Wolkersdorf

§ 1

Beitrag für Unterbringung und Betreuung

	Kosten pro Monat in Euro
5 Tage pro Woche	€ 133,30
4 Tage pro Woche	€ 114,70
3 Tage pro Woche	€ 95,00
1 bis 2 Tage pro Woche	€ 76,50

§ 2

Essensbeitrag

Kosten pro Tag € 4,90

§ 3

Jährliche Wertanpassung nach dem VPI

Einmal jährlich vor Beginn des Schuljahres erfolgt eine Wertanpassung der Tarife und des Essensbeitrages nach dem Index der Verbraucherpreise 2020 der Bundesanstalt Statistik Österreich oder eines an seine Stelle tretenden Index. Die Anpassung erfolgt an den Indexwert für den Monat Oktober des vergangenen Schuljahres.

Ausgangsbasis ist hier die im Monat Oktober 2025 verlaubliche Indexzahl. Die erste Anpassung erfolgt somit für das Schuljahr 2027/2028. Die errechneten Beträge sollen kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet werden.

§ 4

Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2025/2026 bis auf Widerruf in Kraft und ersetzt alle bis dahin gültigen Beiträge und Tarife für die schulische Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Wolkersdorf.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

f) Mittagsbetreuung in der Nachmittagsbetreuungseinrichtung der Volksschule Wolkersdorf

Die Mittagsbetreuung in der Volksschule ist eine zusätzliche Serviceleistung der Stadtgemeinde Wolkersdorf. Die Kinder werden von den Freizeitpädagoginnen betreut und erhalten ein Mittagessen.

Der Betreuungsbeitrag wurde zuletzt im Jahr 2020 vom Gemeinderat beschlossen und soll ab dem kommenden Schuljahr wie folgt festgesetzt werden:

Betreuungsbeitrag: 5 Tage pro Woche: € 70,70 / Monat

4 Tage pro Woche: € 56,60 / Monat

3 Tage pro Woche: € 42,40 / Monat

2 Tage pro Woche € 28,30/ Monat

1 Tag pro Woche: € 14,20 / Monat

Mittagessen: € 3,60 / Mahlzeit

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel beschließt die Festsetzung des Betreuungsbeitrages für die Mittagsbetreuung von Kindern in der Nachmittagsbetreuungseinrichtung der Volksschule ab dem kommenden Schuljahr 2025/2026 wie oben angeführt.

Einmal jährlich vor Beginn des Schuljahres erfolgt eine Wertanpassung der Tarife und der Kosten für das Mittagessen nach dem Index der Verbraucherpreise 2020 der Bundesanstalt Statistik Österreich oder eines an seine Stelle tretenden Index. Die Anpassung erfolgt an den Indexwert für den Monat Oktober des vergangenen Schuljahres. Ausgangsbasis ist hier die im Monat Oktober 2025 verlautbarte Indexzahl. Die erste Anpassung erfolgt somit für das Schuljahr 2027/2028. Die errechneten Beträge sollen kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet werden.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

g) Ferienbetreuung in der Nachmittagsbetreuungseinrichtung der Volksschule

In der Volksschule wird zusätzlich eine Ferienbetreuung und eine Betreuung an unterrichtsfreien Tagen angeboten. Die Tarife zuletzt im Jahr 2019 vom Gemeinderat festgesetzt.

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

Ab dem Schuljahr 2025/26 werden die Tarife inkl. Mittagessen und Jause wie folgt festgesetzt:

Betreuungsentgelt pro Woche: € 143,80

Betreuungsentgelt pro Tag: € 35,70

Einmal jährlich vor Beginn des Schuljahres erfolgt eine Wertanpassung der Betreuungsentgelte nach dem Index der Verbraucherpreise 2020 der Bundesanstalt Statistik Österreich oder eines an seine Stelle tretenden Index. Die Anpassung erfolgt an den Indexwert für den Monat Oktober des vergangenen Schuljahres. Ausgangsbasis ist hier die im Monat Oktober 2025 verlautbarte Indexzahl. Die erste Anpassung erfolgt somit für das Schuljahr 2027/2028. Die errechneten Beträge sollen kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet werden.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10) Abänderung bzw. Aufhebung von Förderrichtlinien der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel betreffend

- a) die thermische Sanierung von Wohngebäuden,
- b) Umweltförderungen,
- c) Leerflächenförderungen,
- d) Meisterprämien für herausragende sportliche Leistungen,
- e) Besuch der Regionalmusikschule Wolkersdorf,
- f) Lehrlingsförderung,
- g) Familien- und Sozialpaket

Die Förderrichtlinien wie oben angeführt sollen überarbeitet, treffsicherer gestaltet teilweise abgeschafft und an die budgetäre Lage angepasst werden.

- a) Thermische Sanierung von Wohngebäuden

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

Die Förderrichtlinien der Stadtgemeinde Wolkersdorf i. Wv. betreffend die thermische Sanierung von Wohngebäuden und alle damit in Verbindung stehenden Gemeinderatsbeschlüsse werden mit Gültigkeit ab dem 01. Oktober 2025 ersatzlos aufgehoben. Neuanträge nach den derzeit gültigen Richtlinien können noch bis 30.09.2025 eingereicht werden. Abrechnungsunterlagen für bereits gestellte Anträge werden bis einschließlich 10.12.2025 übernommen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- b) Umweltförderungen

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

Die Umweltförderungsrichtlinie der Stadtgemeinde Wolkersdorf i. Wv. für Fern- und Nahwärmeanschlüsse mit Wärmelieferung auf Biomassebasis, Stromspeicher, bidirektionale Ladestationen, Autonome Blackout Versorgung, Wärmepumpen, Geothermie Anlagen, Brauchwassernutzung und alle damit in Verbindung stehenden Gemeinderatsbeschlüsse werden mit Gültigkeit ab dem 01. Oktober 2025 ersatzlos aufgehoben. Neuanträge nach den derzeit gültigen Richtlinien können noch bis spätestens 30.09.2025 eingereicht werden, Abrechnungsunterlagen für bereits gestellte Anträge werden bis einschließlich 10.12.2025 übernommen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) Leerflächenförderung

RICHTLINIEN

über die Gewährung von Miet-/Pachtzuschüssen für Betriebsansiedelungen im Zentrum des Stadtgebiets und der Ortskerne der Katastralgemeinden von Wolkersdorf im Weinviertel (Gemeinderatsbeschluss vom 26.6.2025).

§ 1 GEGENSTAND UND ZIEL DER FÖRDERUNG

1. Zielsetzung dieser Förderung ist die erfolgreiche Neugründung, Ansiedelung oder Betriebsübernahme von zukunftsorientierten Unternehmen des Handels, der Gastronomie und konsumnahen Dienstleistungen im Bereich der Wolkersdorfer Innenstadt und der Ortskerne in den Katastralgemeinden.
2. Im Bereich des Zentrums des Stadtgebietes der Wolkersdorfer Innenstadt soll der bestehende Branchenmix ergänzt und gestärkt werden.
3. Die Förderung ist auf ein maximales Ausmaß von 900 Quadratmeter förderwürdiger Gesamtgeschäftsflächen begrenzt. Sollten diese 900 Quadratmeter förderwürdiger Gesamtgeschäftsflächen vor Ablauf des Förderungszeitraumes erreicht werden, wird die Förderung eingestellt. Für nachfolgende Ansuchen besteht kein Förderanspruch mehr.
4. Die Beurteilung der Förderwürdigkeit und der Vergabe der Förderung obliegt dem Stadtrat der Gemeinde Wolkersdorf im Weinviertel.

§ 2 FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

1. Unternehmen des Handels, der Gastronomie und von konsumnahen Dienstleistungen.
2. Förderungswerber können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die der gewerblichen Wirtschaft bzw. der Tourismus- und Freizeitwirtschaft angehören.
3. Unternehmen erfüllen die KMU-Richtlinien für kleine Unternehmen.
4. Der/die Betriebsinhaber(in) muss zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit berechtigt sein.
5. Physisch vorhandene Verkaufsflächen werden angemietet oder gepachtet.
6. Bestehende Unternehmen, welche eine weitere Niederlassung eröffnen.
7. Ansiedlung eines bestehenden Unternehmens oder eine Gründung/Betriebsübernahme, die nicht länger als 12 Monate zurückliegen.

8. Abschluss eines Bestandsvertrages (Miete oder Pacht) mit einer Laufzeit von mindestens 12 Monaten.
9. Folgende Straßen, Plätze fallen unter die Bezeichnung Zentrum Stadtgebiet Wolkersdorf
 - a. Platz der Generationen
 - b. Kirchenplatz
 - c. Schlossplatz
 - d. Withalmstraße
 - e. Bachgasse
 - f. Hauptstraße
 - g. Hofgartenstraße
 - h. Haasgasse von der Bachgasse bis zur Obersdorfer Straße
 - i. Julius-Bittner-Platz
 - j. Wienerstraße (von Ecke Alleegasse bis Ecke Kaiser Josef-Straße)
 - k. Adlergasse (von Julius-Bittner-Platz bis Hausnummer 10)
10. Ortszentren der Katastralgemeinden Obersdorf, Münichsthal, Riedenthal und Pföding

Nicht gefördert werden:

1. Reine Büronutzungen, Ateliers, Planungsbüros, Versicherungsbüros, Arztpraxis, Therapeutische Praxis udgl.
2. Unternehmen, die im gemeindeeigenen Nahversorgerprojekt „EMMA“ eingemietet sind.
3. Bestandsverhältnisse auf Grund von Bestandsverträgen zwischen nahen Angehörigen (Verwandtschaften bis zur dritten Parentel) bzw. zwischen Ehegatten oder Lebensgefährten.
4. Bestandsverhältnisse zwischen natürlichen Personen, Personengesellschaften (Erwerbsgesellschaften) und juristischen Personen, wenn die natürlichen Personen (bzw. deren Angehörige) an der juristischen Person beteiligt sind bzw. einen wesentlichen Einfluss ausüben.
5. Änderung des Miet- oder Pachtvertrages aufgrund eines Eigentümerwechsels der angemieteten Räumlichkeiten.
6. Wechsel des Betreibers (Mieter/Pächter) zwischen nahen Angehörigen (Verwandtschaften bis zur dritten Parentel) bzw. zwischen Ehegatten oder Lebensgefährten.

§ 3 ART, AUSMASS UND DAUER DER FÖRDERUNG

1. Basis für die Berechnung ist die monatliche Nettomiete (Pachtzins) ohne Betriebskosten, ohne Umsatzsteuer.
2. Der Zuschuss beträgt € 3,- pro m².
3. Die Dauer der Förderung wird mit 12 Monaten festgelegt. Diese beginnen ab Einzug des Förderungswerbers.
4. Die Förderung ist mit maximal 100 Quadratmeter Gesamtmietfläche (Pachtfläche) begrenzt und beträgt höchstens 50% der Nettomiete (Pachtzins).

§ 4 ANTRAGSTELLUNG

1. Ansuchen um eine Mietzuschussförderung sind unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen schriftlich beim Stadtamt der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel einzureichen
2. Folgende Unterlagen sind dem schriftlichen Ansuchen beizulegen:
 - a. Miet- oder Pachtvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten
 - b. Gewerbeberechtigung
 - c. Betriebsanlagengenehmigung falls erforderlich
3. Der Förderungswerber hat sich zu verpflichten, die im Zusammenhang mit der Überprüfung verlangten Nachweise in der geforderten Form fristgerecht zu erbringen.
4. Die Bearbeitung eines Förderantrages wird eingestellt, wenn nach Ablauf von 12 Monaten nach Einlangen beim Stadtamt der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht vollständig beigebracht worden sind.

§ 5 AUSZAHLUNGSMODALITÄTEN

1. Der Mieter erhält halbjährlich zu den Terminen 1. April und 1. Oktober im Nachhinein den Zuschuss gegen Nachweis der beglichenen Mietzinsforderung (Pachtzinsforderung).
2. Allfällige offene Forderungen der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel gegenüber dem Förderungswerber können mit dem gewährten Förderungsbetrag gegenverrechnet werden.

§ 6 AUSSCHLUSS, EINSTELLUNG ODER WIDERRUF DER FÖRDERUNG

1. Eine Förderung ist auszuschließen, einzustellen oder kann widerrufen werden, wenn
 - a. der Förderungswerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung städtischer Steuern und Abgaben nicht ordnungsgemäß nachkommt.
 - b. diese im Widerspruch zu den Förderungsrichtlinien bzw. zu geltenden Rechtsvorschriften steht, insbesondere dann, wenn die Förderung nach den EU-Vorschriften zu notifizieren wäre.
 - c. der Förderungswerber von einer anderen Seite bereits ausreichend gefördert wurde.
 - d. Der Betrieb nicht (mehr) ausgeübt wird.
2. Eine Förderung erlischt, wenn über das Vermögen des Förderungswerbers ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde oder einem Konkurs- bzw. Ausgleichsantrag mangels Vermögens nicht Folge gegeben wird oder die Zwangsverwaltung bzw. die Zwangsversteigerung über das gesamte Betriebsvermögen oder über Teile desselben bewilligt werden.
3. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Förderung bereits bei Gewährung im Widerspruch zu diesen Richtlinien stand, ist der ausbezahlte Förderungsbetrag zuzüglich einer jährlichen Verzinsung von 3 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz bzw. einem allfälligen Nachfolgeindex zu refundieren.

§ 7 DURCHFÜHRUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Durch die Abgabe des Antrages entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung.
2. Das Ansuchen ist gebührenfrei.
3. Die allenfalls mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Spesen und Ähnliches hat der Förderungswerber zu tragen.
4. Der Förderungswerber hat die schriftliche Erklärung abzugeben, dass ihm die Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien bekannt sind und dass er dieselben vorbehaltlos und als für sich verbindlich anerkennt.
5. Über das Ansuchen entscheidet der Stadtrat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel.
6. Diese Förderungsrichtlinien treten mit 1. Juli 2025 bis auf Widerruf in Kraft und sind auf alle ab diesem Zeitpunkt einlangenden Ansuchen anzuwenden.

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel beschließt und genehmigt die obenstehenden Richtlinien über die Gewährung von Miet-/Pachtzuschüssen – Leerflächenförderung mit Wirksamkeit am 1. Juli 2025.

Alle diesbezüglich aktuell gültigen Richtlinien werden mit gleichem Datum aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

d) Meisterprämien für herausragende sportliche Leistungen

Die Richtlinien für die Gewährung von Meisterprämien sollen neu ausgerichtet und auf reine Vereinstitelgewinne umgestellt werden.

Der Ausschuss hat folgenden Vorschlag erarbeitet:

MEISTERPRÄMIE IN DER STADTGEMEINDE WOLKERSDORF IM WEINVIERTEL

Förderrichtlinien gültig ab dem 01.07.2025

I. Präambel

Die Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel möchte Vereinen, die im Zuge der Erbringung von sportlichen Leistungen enorme persönliche und finanzielle Anstrengungen aufwenden und dabei auch erfolgreich sind, eine Anerkennung aussprechen. Diese wird in Form einer Meisterprämie zum Ausdruck gebracht.

Die Stadtgemeinde Wolkersdorf beabsichtigt, mit diesen Richtlinien eine Einheitlichkeit der Vergabekriterien und Transparenz bei der Vergabe zu schaffen.

II. Voraussetzungen für ein Ansuchen um die Meisterprämie

- Dieser Anerkennungspreis gilt für Vereine und kann ausschließlich mittels Ansuchen über ein Formular der Stadtgemeinde Wolkersdorf eingereicht werden.
- Pro Verein kann pro Jahr maximal ein Ansuchen gestellt werden (es sind keine Mehrfacheinreichungen pro Jahr möglich).
- Einreichfrist bis 6 Monate nach Erreichen des Meistertitels bei der Stadtgemeinde einlangend.
- Meisterprämien werden nur für Erstplatzierungen vergeben.
- Anspruch haben nur Vereine mit Sitz in der Stadtgemeinde Wolkersdorf.

III. Arten der Meisterprämie

- Titel bis einschließlich Bezirks- oder Regionalebene € 250,-
- Titel auf Landesebene € 500,-
- Titel auf Bundesebene € 700,-
- Titel auf Europa-Ebene oder Weltmeister € 1000,-

IV. Ansuchen um Meisterprämie

Als schriftliches Ansuchen ist das auf der Website der Stadtgemeinde Wolkersdorf (www.wolkersdorf.at) downloadbare Formular zu verwenden. Diesem Formular sind die darin geforderten Unterlagen beizulegen.

V. Zusage der Meisterprämie

Der Antrag um die Meisterprämie wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Zusage erhält der Antrag stellende Verein schriftlich zugestellt und beinhaltet die Höhe der Meisterprämie. Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Meisterprämie besteht nicht.

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel beschließt und genehmigt die obenstehenden Richtlinien zur Gewährung von Meisterprämien für Vereine mit Sitz in Wolkersdorf mit Wirksamkeit ab dem 1. Juli 2025. Alle diesbezüglich aktuell gültigen Richtlinien werden mit gleichem Datum aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

e) Tarife der Regionalmusikschule Wolkersdorf

Für den Besuch der Regionalmusikschule Wolkersdorf sollen die Tarife und die Förderung neu strukturiert und angepasst werden.

Vorgeschlagen wird, dass der bisher gültige Fördersatz für Schüler*innen (Jugendliche) bis zum vollendeten 23. Lebensjahr von 50% auf 35% herabgesetzt wird und die Regelung betreffend Altersgrenze präzisiert wird. Weiters soll die Familienförderung vereinfacht und mit einem weiteren Abschlag von 10 % ab dem 2. Kind oder Jugendlichen festgesetzt werden.

Eine jährliche Anpassung an den VPI soll wie bisher erfolgen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt, die untenstehenden Tarife und Förderrichtlinien für den Besuch der Regionalmusikschule Wolkersdorf ab dem Schuljahr 2025/2026 wie folgt festzulegen:

	Tarife in Euro/ Jahr
Einzelunterricht 50 Minuten	1.950,00
2er Gruppe	1.073,05

3er Gruppe	779,68
4er Gruppe	487,88
5er Gruppe	467,53
Einzelunterricht 25 Minuten	1.073,05
2er Gruppe 25 Minuten	590,19
3er Gruppe 25 Minuten	428,82
4er Gruppe 25 Minuten	268,34
5er Gruppe 25 Minuten	257,14
Einzelunterricht 12,5 Minuten	590,19
Einzelunterricht 40 Minuten	1.715,99
2er Gruppe 40 Minuten	943,79
3er Gruppe 40 Minuten	686,11
4er Gruppe 40 Minuten	429,35
5er Gruppe 40 Minuten	411,42
Früherziehung/Musikgarten/Theorie 50 Minuten	487,88

Bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres erhalten Jugendliche mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Wolkersdorf eine Jugendförderung in Höhe von 35 % des jeweiligen zur Verrechnung gelangenden Tarifes. *Stichtag für die Vollendung des 23. Lebensjahres ist der 01. September des jeweiligen Kalenderjahres.*

Zusätzlich wird eine Förderung für Familien (wohnhafte im selben Haushalt mit Hauptwohnsitz in Wolkersdorf) wie folgt festgelegt:

Besuchen mehr als ein Jugendförderungsberechtigter einer Familie wie oben angeführt den Unterricht der Regionalmusikschule, werden weitere 10 % von den bereits mit 35% reduzierten Tarifen der konsumierten Unterrichtsfächer aller im Haushalt mit Hauptwohnsitz wohnhaften Jugendförderungsberechtigten in Abzug gebracht (Tarif -35% -10%= Musikschulbeitrag).

Einmal jährlich vor Schulbeginn erfolgt eine Wertanpassung der Tarife nach dem Index der Verbraucherpreise 2020 der Bundesanstalt Statistik Österreich oder eines an seine Stelle tretenden Index. Die Anpassung erfolgt an den Indexwert für den Monat

Oktober des vergangenen Schuljahres. Ausgangsbasis ist hier die im Monat Oktober 2025 verlaubliche Indexzahl. Die erste Anpassung erfolgt somit für das Schuljahr 2027/2028. Die errechneten Beträge sollen kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet werden.

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf beschließt und genehmigt die oben angeführte Neufestsetzung der Entgelte und Förderungen für den Besuch der Regionalmusikschule Wolkersdorf ab dem Musikschuljahr 2025/2026.

Alle damit in der Vergangenheit gefassten Beschlüsse der Organe der Stadtgemeinde Wolkersdorf i. Wv. werden ab dem Beginn des oben angeführten Gültigkeitsdatum der neuen Tarifregelung aufgehoben.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

f) Lehrlingsförderung

Die Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel hat bis dato Wolkersdorfer Betrieben, die Lehrlinge ausbilden, eine Wirtschaftsförderung in Form eines Zuschusses zu den Kosten der Lehrlingsausbildung in Höhe der auf die Lehrlingsentschädigung entfallenden Kommunalsteuern gewährt. Diese Wirtschaftsförderung sollte vor allem die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe und die Beschäftigungssituation der Jugendlichen verbessern.

Aufgrund der angespannten budgetären Lage und der von anderen Rechtsträgern gewährten Förderungsmittel soll diese Wirtschaftsförderung ersatzlos aufgehoben werden.

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Lehrlingsförderung der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel (die anfallende Kommunalsteuer für Lehrlinge in Ausbildung) ab dem 01. Jänner 2026 ersatzlos aufgehoben und nicht mehr gewährt wird. Alle damit in der Vergangenheit gefassten Beschlüsse der Organe der Stadtgemeinde Wolkersdorf i. Wv. werden mit dem gleichen wie oben angeführten Datum aufgehoben.

Beschluss: Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit angenommen.

Für den Antrag stimmen: Die Mitglieder der ÖVP, SPÖ, MITuns und WUI

Gegen den Antrag stimmen: ---

Stimmenthaltungen: Die Mitglieder der FPÖ

g) Familien- und Sozialpaket

Vom Ausschuss wurde vorgeschlagen, die Förderung sozial treffsicherer zu gestalten und die Förderfähigkeit an die Richtlinien zur Erlangung eines NÖ Heizkostenzuschusses oder ein Haushaltseinkommen, welches den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreitet, zu binden. Die Förderung der Grippeimpfung kann entfallen, da dafür andere Fördermöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Die Richtlinien sollen somit wie folgt neu gefasst werden:

Familien- und Sozialpakete der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel

Allgemeine Voraussetzung für das Beantragen von Förderungen aus dem Familien- und Sozialpaket

- a) Förderwerber müssen Personen sein, die den Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Wolkersdorf haben.
- b) Die Förderung wird nur über schriftlichen Antrag (erhältlich in der Bürgerservicestelle) gewährt. Die jeweils erforderlichen Unterlagen sind vollständig beizubringen.
- c) Ein Rechtsanspruch seitens der Förderungswerber auf die Gewährung der Förderung besteht nicht.
- d) Die Förderung ist nicht rückzahlbar. Der Förderbetrag wird auf ein anzugebendes Konto überwiesen.
- e) Die Förderungen sind beschränkt auf das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Wolkersdorf.
- f) Die Stadtgemeinde Wolkersdorf behält sich das Recht vor, die Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen im Sinne der Richtlinien erfüllt sind.
- g) Die Richtlinien bleiben bis auf Widerruf durch einen Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolkersdorf in Kraft.

Voraussetzung für die Beantragungen des Sozialpasses der Stadtgemeinde Wolkersdorf

Personen, die den Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Wolkersdorf haben und deren monatliche Bruttoeinkünfte den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreiten oder Anspruch auf den NÖ Heizkostenzuschuss haben.

Nachweis über das Haushaltseinkommen:

Einkommensnachweise gemäß den Erläuterungen zu den Richtlinien des NÖ Heizkostenzuschusses.

z.B. Einkommensbescheid, AMS-Bestätigung, Lohnzettel, Bescheid über den Anspruch auf Sozialhilfe (nach dem NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz), Pensionsbescheid mit Ausgleichszulage, Versicherungsdatenauszug (bei keinem Einkommen).

Gültigkeit und Dauer:

Ab dem Ausstellungsdatum auf die Dauer von bis zu 12 Monaten mit oben nachgewiesenen Einkommensverhältnissen.

Förderungen für Sozialpassinhaber*innen im Zeitraum der Gültigkeit des Sozialpasses

1. Für kostenpflichtige Betreuungszeiten (ausgenommen Ferienbetreuung) in der Kleinstkindergruppe, im Kindergarten oder in der schulischen Nachmittagsbetreuung der Volksschule Wolkersdorf wird ein Nachlass von 35% der Betreuungskosten gewährt.
Nachweis: Einzahlungsbeleg
2. Familien mit mindestens 3 Kindern (bis zum 19. Lebensjahr) erhalten einen Zuschuss für schulische Veranstaltungen (Projektwochen/Tage und Schikurse) in Höhe von € 70,-- pro Veranstaltung.
Nachweis: Einzahlungsbeleg nach Abschluss der Veranstaltung
3. Familien mit mindestens 3 Kindern in einem Haushalt (bis zum 19. Lebensjahr) erhalten für jedes Kind, das in Wolkersdorf in die 1. Klasse Volksschule eintritt, eine einmalige Schulstarthilfe in Höhe von € 100,--.
4. Personen ab Pflegestufe 3: einmal pro Jahr Pflegegutschein im Wert von € 110,-
Nachweis: Bescheid über Pflegestufe, Rechnungen über € 110,--
5. Gutscheine für LIMA im Wert von € 20,--/Person u. Jahr
Nachweis: Bestätigung über Besuch
6. Zuschuss zur Wasserbezugs-, Kanalbenützungs- u. Abfallwirtschaftsgebühr in Höhe eines Quartals der Vorschreibung (Fälligkeit 15.11. des Jahres)
Nachweis: Vorschreibung und Einzahlungsbeleg
7. Gesundheitsscheck bis € 100,--/Jahr (einlösbar für Impfungen, med. Heilbehelfe)
Nachweis: Rechnungen

8. Ermäßigter Eintritt im Sommerbad und am Eislaufplatz = Jugendtarif für Erwachsene, Jugendliche im selben Haushalt frei
Nachweis: Vorlage des Sozialpasses an der Kassa des Sommerbades oder Eislaufplatzes

Förderungen ohne Sozialpass

Bei erstmaliger **Hausstands Gründung** mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Wolkersdorf erhalten junge Menschen, die zum Zeitpunkt der Einreichung das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in den letzten 20 Jahren – davon mind. 5 Jahre ununterbrochen – ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Wolkersdorf hatten, einen einmaligen Zuschuss in Höhe von € 400,-

Nachweis: Hauptwohnsitzmeldung

Inkrafttreten der Richtlinien: 1. September 2025

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

Der Gemeinderat beschließt und genehmigt das obenstehende Familien- und Sozialpaket mit Gültigkeit ab dem 1. September 2025. Alle damit in der Vergangenheit gefassten Beschlüsse der Organe der Stadtgemeinde Wolkersdorf i. Wv. werden mit Gültigkeit des gleichen wie oben angeführten Datums aufgehoben.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11) Neufestsetzung der Eintrittspreise für das Sommerbad

Die Eintrittspreise für das Wolkersdorfer Sommerbad wurden zuletzt im Jahr 2012 angehoben. Eine Anhebung der Tarife ist dringend erforderlich.

Seitens des Finanzausschusses wurde empfohlen, die Einzelpreise, um rund 15 Prozent ab 01. Juli 2025 anzuheben. Die Preise für die Saisonkarten und Dauerkabinen sollen beibehalten werden. In den Folgejahren sollen die Preise jährlich an den Verbraucherpreisindex abgepasst werden.

Folgende Neuberechnung der Eintrittspreise ergibt sich somit:

**Sommerbad Wolkersdorf
Eintrittspreise**

	Ermäßigung mit NÖ Familienpass (mind. 1 Elternteil mit Kind)		Ermäßigung mit NÖ Familienpass (mind. 1 Elternteil mit Kind)	
	EURO inkl. 13% Mwst.	Euro inkl. 13% Mwst.	Euro exkl. 13% Mwst.	Euro exkl. 13% Mwst.
Erwachsene:				
Tageskarte	8,5	8	7,5	7,1
Halbtageskarte ab 12.30 Uhr	6,5	6	5,75	5,3
Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Lehrlinge, SchülerInnen, StudentInnen, Präsenzdienler, PensionistInnen und Invalide mit Ausweis; Inhaber des Sozialpasses der Stadtgemeinde:				
Tageskarte	5	4,5	4,42	4,0
Halbtageskarte ab 12.30 Uhr	4	3,5	3,54	3,1
Schulpflichtige Kinder bis 15 Jahre:				
Tageskarte	4	3,5	3,54	3,1
Halbtageskarte ab 12.30 Uhr	3	2,5	2,65	2,2
Kinder 0- 6 Jahre:	0	0		
Kurzzeitkarte zu lösen bis 12.30 Uhr werktags Mo. - Fr., gültig 2 Stunden	4,5		3,98	
Abendkarte ab 17.30 Uhr:	3,5		3,10	
SchülerInnen im Schulbetrieb:	3		2,65	
Saisonkarten:				
Erwachsene	141,3		125,04	
Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Lehrlinge, SchülerInnen, StudentInnen, Präsenzdienler, PensionistInnen und Invalide mit Ausweis	99		87,61	
Schulpflichtige Kinder bis 15 Jahre	70,7		62,57	
Ferienkarte ab 02.07. (schulpflichtige Kinder bis 15 Jahre)	48,1		42,57	
Dauerkabine pro Saison inkl. Saisonkarte				
Erwachsene	374,6		331,50	
Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Lehrlinge, SchülerInnen, StudentInnen, Präsenzdienler, PensionistInnen und Invalide mit Ausweis	346,2		306,37	

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Eintrittspreise für den Besuch des Wolkersdorf Sommerbades, gültig ab dem 01. Juli 2025, wie oben angeführt.

Ab der Sommerbadsaison 2026 werden die oben angeführten Eintrittspreise des Sommerbades Wolkersdorf nach dem Index der Verbraucherpreise 2020 der Bundesanstalt Statistik Österreich oder eines an seine Stelle tretenden und mit ihm verknüpften Ersatzindex, mit der für den Monat Jänner 2026 verlautbarten Indexzahl als Basis gegen eine Währungsänderung oder eine Änderung der Kaufkraft des Euro wertgesichert. Die Wertanpassungen erfolgen einmal jährlich ab Beginn der jeweiligen

Badesaison mit Gültigkeit bis zu deren Ende im gleichen Jahr. Als neue Basis für das Folgejahr wird die für den Monat Jänner verlautbarte Indexzahl des abgelaufenen Jahres herangezogen. Diese jährlich neu errechneten Beträge werden kaufmännisch auf volle 10 Eurocent gerundet.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12) Neufestsetzung der Eintrittspreise für die Kunsteisbahn

Die Tarife der Kunsteisbahn wurden zuletzt im Jahr 2017 angehoben. Laut Prüfbericht des Landes NÖ werden in kurzen zeitlichen Abständen regelmäßige Anpassungen der Benützungsentgelte empfohlen. Eine Erhöhung der Tarife aufgrund der hohen Energiekosten um rund 30 % wird seitens des Finanzausschusses vorgeschlagen

Die Neuberechnung der Eintrittspreise ergibt sich daher wie folgt:

Tarife Kunsteisbahn gültig ab der Saison 2025/2026

Eintrittspreise/Tarife:	Euro brutto inkl. Mwst.	Euro netto ohne Mwst.
Tageskarte für Kinder bis 6 J.	3,00	2,50
10er Block bis 6 Jahre	25,00	20,83
Tageskarte für Kinder bis 15 J.	5,00	4,17
10er Block bis 15 Jahre	40,00	33,33
Tageskarte für Lehrlinge, Präsenzdiener, Studenten*innen, Senioren*innen, Pensionisten*innen, Schüler*innen, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	7,50	6,25
10er Block	65,00	54,17
Tageskarte für Erwachsene	10,00	8,33
10er Block	90,00	75,00

Tageskarte für Kinder, SchülerInnen i. Schulbetrieb	3,50	2,92
Abendkarte (die letzte Stunde an allen Betriebstagen für Publikumseislaufen)	3,00	2,50

Saisonkarte für Erwachsene	138,00	115,00
Saisonkarte für Lehrlinge, Präsenzdienner, StudentInnen, Senioren*innen, Pensionisten*innen, Schüler*innen, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	111,00	92,50
Saisonkarten für Kinder bis 15 J.	70,00	58,33

Ermäßigte Tageskarten für Familien mit NÖ Familienpass:		
Kinder bis 6 Jahre	1,60	1,33
Pflichtschulkinder bis 15 Jahre	3,00	2,50
Lehrlinge, Präsenzdienner, Studenten*innen, Senioren*innen, Pensionisten*innen, Schüler*innen, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	4,90	4,08
Erwachsene	7,10	5,92

Eishockey Abendtarif	138,40	115,33
----------------------	--------	--------

Saisonkarte Eishockey Grasshoppers Pauschale	4.843,50	4.036,25
---	----------	----------

Die oben angeführten Eintrittspreise der Kunsteisbahn Wolkersdorf werden nach dem Index der Verbraucherpreise 2020 der Bundesanstalt Statistik Österreich oder eines an seine Stelle tretenden und mit ihm verknüpften Ersatzindex mit der für den Monat Juni 2026 verlaublichen Indexzahl als Basis gegen eine Währungsänderung oder eine

Änderung der Kaufkraft des Euro wertgesichert. Die Wertanpassungen erfolgen einmal jährlich ab Beginn der jeweiligen Saison an den Indexwert für den Monat Juni des aktuellen Jahres mit Gültigkeit bis zum jeweiligen Saisonende. Diese jährlich neu errechneten Beträge werden kaufmännisch auf volle 10 Eurocent gerundet. Die erste Wertanpassung erfolgt somit für die Saison 2027/2028.

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf i. Wv. beschließt die Festsetzung der neuen Tarife für die Kunsteisbahn Wolkersdorf einschließlich laufender Indexierung wie oben angeführt ab der Saison 2025/2026.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13) Anpassung der Entgelte für die Nutzung der Schlossparkhalle

Die Entgelte für die Nutzung der Schlossparkhalle wurden seit der erfolgten Sanierung nicht mehr angepasst. Es wird daher vorgeschlagen, die aktuellen Tarife einmalig zu erhöhen. Künftig sollen die Entgelte jährlich entsprechend dem Verbraucherpreisindex überprüft und angepasst werden.

Neue Tarife ab der Saison 2025/2026

(VPI 2019-2025 beträgt 29,5 %, Beträge exklusive allfälliger MwSt.)

TARIFE FÜR DIE BENÜTZUNG DER SPORTHALLE WOLKERSDORF SAISON 2025/2026

		Tarif pro Stunde in EURO exkl. allfälliger Mwst.		
		3/3 Halle	2/3 Halle	1/3 Halle
1)	Hallenmiete inkl. Garderoben, Dusche und Nebenräume, Matchuhr und Lautsprecher	€ 93,00	€ 62,00	€ 31,00
2)	Buffet	€ 20,00		
3)	Zuschauertribüne nur gesamt zu mieten	€ 11,00		
		Tarif pro Stunde in EURO exkl. allfälliger Mwst.		
4)	Ganztägiger Turnierbetrieb all inklusive 08:00-21:00 Uhr	€ 615,00	€ 410,00	€ 205,00
5)	Ganztägiger Turnierbetrieb für Schüler und Jugend all inklusive 08:00-21:00 Uhr	€ 258,00	€ 172,00	€ 86,00
6)	Hallenwart pro Stunde	€ 38,00		

Einmal jährlich erfolgt vor Start der Nutzungssaison eine Wertanpassung der Tarife nach dem Index der Verbraucherpreise 2020 der Bundesanstalt Statistik Österreich oder eines an seine Stelle tretenden Index. Die Anpassung erfolgt an den Indexwert für den Monat Jänner des aktuellen Kalenderjahres. Ausgangsbasis ist hier die im Monat Jänner 2026 verlautbarte Indexzahl. Die erste Anpassung erfolgt somit für die Nutzungssaison 2027/2028. Diese jährlich neu errechneten Beträge werden kaufmännisch auf volle 10 Eurocent gerundet.

In der Gemeinderatssitzung vom 24. Mai 1994 wurde beschlossen, den in Wolkersdorf ansässigen Sportvereinen für den Trainingsbetrieb eine Ermäßigung in Höhe von 30 % auf die regulären Nutzungsentgelte zu gewähren.

In der Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2020 wurde darüber hinaus eine zusätzliche Förderung für den Jugend- und Spitzensport im Zusammenhang mit der Nutzung der Schlossparkhalle beschlossen.

Vereinen, die entweder einen regelmäßigen Trainingsbetrieb mit Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr führen oder in der jeweils höchsten österreichischen Spielklasse aktiv sind, wird eine ergänzende Ermäßigung in Höhe von 50 % auf den jeweils gültigen bereits ermäßigten Vereinstarif gewährt.

Beide genannten Beschlüsse liegen der Sitzung zur Einsichtnahme auf und bleiben weiterhin aufrecht.

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

Die Tarife für die Benützung der Schlossparkhalle Wolkersdorf, Kirschenallee 4, 2120 Obersdorf, werden ab der Saison 2025/2026 vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel gemäß dem oben angeführten Vorschlag einschließlich der ebenfalls oben angeführten jährlichen Wertanpassung festgesetzt. Die vom Gemeinderat in der Vergangenheit beschlossenen Ermäßigungen (Beschlüsse des Gemeinderates vom 24. Mai 1994 und 16. Dezember 2020) bleiben weiterhin aufrecht.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14) Beschluss über eine Hüttentransportgebühr für diverse Veranstaltungen

Im Rahmen mehrerer Veranstaltungen der Stadtgemeinde Wolkersdorf, wie Advent rund um die Kellergasse, Faschingsdienstag oder die Garten-Genuss-Tage, etc., werden Hütten vom Wirtschaftshof mit einem LKW zur jeweiligen Veranstaltungsstätte transportiert. Dieser Transport ist mit erheblichem Aufwand verbunden und wurde bislang kostenfrei durchgeführt.

Dies führt jedoch zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Aussteller*innen. So entrichten beispielsweise die Ausstellerinnen und Aussteller in den Kellern beim

„Advent rund um die Kellergasse“ einen Unkostenbeitrag an die Kellerbesitzer, während für die Nutzung der Hütten bisher keine vergleichbaren Kosten anfielen.

Bei der Veranstaltung „Garten Genuss Tag“ werden den Ausstellerinnen und Ausstellern Hütten einschließlich des Stromanschlusses kostenfrei zur Verfügung gestellt. Andere Aussteller hingegen müssen ihren Stand selbst organisieren und aufbauen. Diese Regelung ist nicht ganz fair und führt zu einer Ungleichbehandlung.

Um eine fairere Regelung zu schaffen, wird daher die Einführung einer Hüttentransportgebühr in Höhe von € 100,00 vorgeschlagen.

Diese Gebühr wird fällig, sobald der Transport einer Hütte durch die Stadtgemeinde Wolkersdorf erforderlich ist – unabhängig davon, ob es sich um eine Hütte der Stadtgemeinde oder eine eigene Hütte handelt. Die Hüttentransportgebühr steht in keinem Zusammenhang mit dem Unkostenbeitrag für die jeweiligen Veranstaltungen.

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

Der Gemeinderat beschließt, dass für den Transport von Hütten im Rahmen von Kulturveranstaltungen im Gemeindegebiet eine Transportgebühr in Höhe von € 100,00 für den An- und Abtransport ab 1. September 2025 verrechnet wird. Im Betrag ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Einmal jährlich vor Jahresende erfolgt eine Wertanpassung der Tarife nach dem Index der Verbraucherpreise 2020 der Bundesanstalt Statistik Österreich oder eines an seine Stelle tretenden Index. Die Anpassung erfolgt an den Indexwert für den Monat Juni des vergangenen Jahres. Ausgangsbasis ist hier die im Monat Juni 2025 verlaubliche Indexzahl. Die erste Anpassung erfolgt somit für das Jahr 2027. Die errechneten Beträge sollen kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet werden.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15) Verordnung über die Einhebung der Hundeabgaben

Die Hundeabgaben wurden zuletzt im Jahr 2018 angepasst. Der Finanzausschuss hat daher aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine Erhöhung der Abgabe beraten. Die Abgabe sollte wie folgt neu festgesetzt werden.

1. Für Nutzhunde jährlich € 6,54 pro Hund, (gesetzlich vorgegeben)
2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € 120,00 pro Hund, (derzeit 78,00)
3. für alle übrigen Hunde jährlich € 55,00 pro Hund. (derzeit 39,00)

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf beschließt nachstehende

Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel beschließt in seiner heutigen Sitzung aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBL.3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden Abgaben wie folgt festzusetzen und zu erheben:

1. Für Nutzhunde jährlich € 6,54 pro Hund,
2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € 120,00 pro Hund,
3. für alle übrigen Hunde jährlich € 55,00 pro Hund.

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft und ersetzt alle bisher gültigen Verordnungen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16) Verordnung über die Einhebung von Friedhofsgebühren

Die Friedhofsgebühren wurden zuletzt im Jahr 2020 erhöht. Aufgrund des hohen Pflege- und Instandhaltungsaufwandes der Friedhofsanlagen, des Neubaus von Einfriedungen und Urnenwänden sowie der laufend steigenden Kosten bei Beerdigungen ist eine weitere Erhöhung der Gebühren erforderlich.

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf i. Wv. beschließt nachfolgende Verordnung:

VERORDNUNG

Neufassung der

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für die Friedhöfe der
Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2 Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt:

- a) Erdgrabstellen
 - 1. bis zu 2 Leichen und Urnen € 200,00
 - 2. bis zu 3 Leichen und Urnen € 200,00
 - 3. bis zu 4 Leichen und Urnen € 360,00
 - 4. bis zu 6 Leichen und Urnen € 360,00
 - 5. bis zu 4 Urnen € 180,00
- b) Sonstige Grabstellen
 - 1. Gruft bis zu 3 Leichen € 2.753,00
 - 2. Gruft bis zu 6 Leichen € 4.215,00
 - 3. Gruft bis zu 12 Leichen € 5.490,00
 - 4. Urnennischen bis zu 4 Urnen € 1.162,00

- (2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

Randreihengräber (Gräber, die der Länge nach parallel zur Gehrichtung
des Weges ausgerichtet sind) € 100,00

Gräber an Wegen und an der Friedhofmauer (Gräber, die ca. im rechten Winkel zur Gehrichtung des Weges oder der Friedhofmauer ausgerichtet sind): € 200,00

§ 3 Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühr

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	
Einfachlegung	€ 877,80
Einfache Tieferlegung	€ 1.126,40
Doppelte Tieferlegung	€ 1.452,00
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab	€ 242,00
c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€ 242,00
d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 442,00
e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 242,00
f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 242,00

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz (1) festgesetzten Gebührensätze.

- (3) Bei Gräbern mit Deckel erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz (1) a,b,c, d und e

Einzelgräber um: € 570,00 (Abhebung und wiederversetzen eines Deckels)

Doppelgräber um € 680,00 (Abhebung und wiederversetzen eines ca. doppelbreiten Deckels)

Gruft € 680,00 (Abhebung und wiederversetzen eines ca. doppelbreiten Deckels)

(4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12:00 Uhr und Samstag) wird ein Zuschlag von 50% auf die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 verrechnet.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§19 Absatz 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- a) Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) je angefangenen Tag: € 70,00
- b) Benützung der Aufbahrungshalle je angefangenen Tag: € 70,00

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

17) Verordnung zur Neufestsetzung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe gemäß der NÖ Bauordnung

Der Einheitssatz für die Einhebung der Aufschließungsabgabe wurde zuletzt per 01. Jänner 2018 festgesetzt. Aufgrund der gestiegenen Herstellungskosten für die Errichtung von Straßenanlagen und der Erhöhung der Grundbeschaffungskosten ist eine Anpassung des Tarifes erforderlich.

Der Finanzausschuss hat eine Erhöhung der Abgabe von derzeit € 5.500,00 auf € 7.500,00 vorgeschlagen. Die Kalkulation liegt während der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel beschließt nachstehende Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel vom 26. Juni 2025 zur Festsetzung des Tarifes der Stellplatz-Ausgleichsabgabe.

§1

Gemäß § 41 (3) der Niederösterreichischen Bauordnung, LGBL 8200 wird die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für alle Katastralgemeinden der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel mit einem Tarif in Höhe von EURO 7.500,00 pro Stellplatz festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 01. September 2025 in Kraft und ersetzt alle bisher gültigen Verordnungen. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gesetzt worden sind, sind die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18) Verordnung zur Neufestsetzung der Aufschließungsabgabe gemäß der NÖ Bauordnung

Der Einheitssatz für die Einhebung der Aufschließungsabgabe wurde zuletzt per 01. September 2017 festgesetzt. Aufgrund der gestiegenen Herstellungskosten für die Errichtung von Straßenanlagen ist eine Anpassung des Tarifes erforderlich. Der Finanzausschuss empfiehlt einer Erhöhung der Gebühr auf € 850,00. Die Kalkulation liegt während der Sitzung zur Einsicht auf.

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf i. W. beschließt nachstehende Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel vom 26.06.2025 über die Festsetzung des Einheitssatzes gem. § 38 (6) NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) LGBL. 1/2015.

I.

Der Einheitssatz gem. § 38 (6) NÖ Bauordnung 2014, LGBL 1/2015, beträgt für das gesamte Stadtgebiet von Wolkersdorf EURO 850,00.

II.

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2025 in Kraft und ersetzt die bisher gültigen Verordnungen. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gesetzt worden sind, sind die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

19) Verordnung über die Gewährung von Nebengebühren gemäß dem NÖ Gemeindebediensteten Gesetz 2025

Ab dem 1.1.2025 gilt für alle in den Gemeindedienst aufzunehmenden Mitarbeiter*innen das NÖ Gemeindebedienstetengesetz 2025. Ebenfalls haben Vertragsbedienstete, welche nach dem 1.1.2022 in den Dienst der Stadtgemeinde Wolkersdorf i. Wv. aufgenommen wurden das Recht, in das neue Dienstrecht zu optieren. Für diese Gruppe der im neuen Dienstrecht befindlichen Mitarbeiter*innen gilt die derzeit bestehende Nebengebührenordnung nicht. Es soll daher eine zweite Nebengebührenordnung gemäß dem NÖ Gemeindebedienstetengesetz 2025 vom Gemeinderat wie folgt beschlossen werden:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel über die
Gewährung von Nebengebühren gemäß dem NÖ Gemeindebediensteten Gesetz
2025

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Vorschrift findet Anwendung auf alle Bediensteten der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel, die dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

§ 2

Anspruchsberechtigung

Den Gemeindebediensteten der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel gebühren außer den ihnen auf Grund der Bestimmung des NÖ GBedG 2025 in der jeweils gültigen Fassung zustehenden Ansprüchen und Bezügen, die in den folgenden Punkten festgesetzten Nebengebühren.

§ 3

Qualitative Leistungszulagen für Kinderbetreuer/innen

Kinderbetreuer/innen der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Wolkersdorf i.W. im Tätigkeitsprofil 7.1 erhalten für die Koordination einer oder mehrerer Kindergruppen in den Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien und während der Ferienbetreuungszeiten im Sommer eine Leistungszulage mit folgender Bemessungsgrundlage: 15% des monatlichen Entgeltes der Verwendungsgruppe V2, Gehaltsstufe 3.

Die Leistungszulage beträgt pro Tag der Ausübung der Koordinationstätigkeit ein dreißigstel der angeführten Bemessungsgrundlage.

§ 4

Erschwerniszulage für das Öffnen und Schließen von Grabstellen

Gemeindebedienstete erhalten für das Öffnen und Schließen einer Grabstelle eine Erschwerniszulage wie folgt:

Für eine Einfachlegung in einem Erdgrab:	€ 175,39
Für die Beisetzung in einer Gruft:	€ 175,39
Für eine Tieferlegung in einem Erdgrab:	€ 219,24
Für eine doppelte Tieferlegung in einem Erdgrab:	€ 263,08
Für eine Urnenbeisetzung (Erdgrab, Nische oder Gruft):	€ 106,01

Die festgesetzten Pauschalbeträge werden jährlich um den im NÖ Landesgesetzblatt festgelegten Prozentsatz zur Anpassung der Löhne der Gemeindebediensteten erhöht.

§ 5

Qualitative Leistungszulage Teamkoordination

Gemeindebedienstete die am Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Wolkersdorf i. Wv. tätig sind und vom Bürgermeister mit der Koordination bzw. Führung eines Arbeitsteams fallweise oder auch dauerhaft beauftragt werden, erhalten pro angefangener Stunde dieser Tätigkeit eine Zulage von 11,5 % ihres Stundenlohnes.

§ 6

Schmutzzulage

Gemeindebedienstete, die unter extremen Schmutzbelastungen ihre Arbeiten verrichten, erhalten pro angefangener Stunde eine Schmutzzulage von 9 % ihres Stundenlohnes. Die Schmutzzulage wird für folgende Arbeitsbereiche ohne weitere Genehmigung durch die Dienstgeberin gewährt:

Kehrdienste, Entleerung von öffentlich aufgestellten Abfallbehältern, alle Arten der Abfalleinsammlung bzw. Abfallentsorgung, Sperrmüllsammmlung, Arbeiten im Altstoffsammelzentrum und der Grünschnittsammelstelle, Arbeiten an Kanalanlagen, Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Arbeitsmaschinen, alle Arbeiten mit extremer Staubbelastung, Arbeiten auf mit Hundekot belasteten Flächen wie zum Beispiel auf Hundewiesen oder ähnlichen Einrichtungen.

Das Ausmaß und die mit der Tätigkeit betrauten Bediensteten sind vom/von der Wirtschaftshofleiter/in festzulegen, zu bestätigen und der Dienstgeberin bekannt zu geben.

§ 7

Gefahrenzulage

Bedienstete der Stadtgemeinde Wolkersdorf erhalten eine Gefahrenzulage von 14 % ihres Stundenlohnes pro angefangener Stunde für folgende Tätigkeiten:

- Baumschnittarbeiten mit motorbetriebenen Werkzeugen
- Arbeiten jeglicher Art auf oder unmittelbar neben Landesstraßen
- Arbeiten auf Dächern

§ 8

Qualitative Leistungszulage Vertretung

Dauernde Vertreter/innen des/der Stadtamtsdirektors/in und der Fachbereichsleiter/innen erhalten pro Kalendermonat eine Qualitative Leistungszulage. Die Zulagen werden vom monatlichen Entgelt einschließlich Teuerungszulage

des/der jeweiligen Vertreter/s/erin wie folgt bemessen:

- Vertreter/in des/der Stadtamtsdirektors/in: 2%
- Vertreter/in der/des Abteilungs- oder Fachbereichsleiter/in: 1%

§ 9

Personalzulage

Gemeindebedienstete, die mit der Leitung des Stadtamtes oder mit der Leitung des Wirtschaftshofes betraut sind erhalten eine monatliche Personalzulage, die wie folgt festgesetzt wird:

Stadtamtsdirektor/in	10,00 % v. Grundgehalt
Wirtschaftshof	7,50 % v. Grundgehalt

§ 10

Bei Streitfällen, die sich aus dieser Nebengebührenordnung ergeben, entscheidet das zuständige Arbeitsgericht.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel beschließt in seiner heutigen Sitzung die obenstehende Verordnung über die Gewährung von Nebengebühren gemäß dem NÖ Gemeindebediensteten Gesetz 2025.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

20) Verordnung über die Zuordnung der im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Dienstposten zu den Funktionsgruppen (Funktionsverordnung)

Ab dem 1.1.2025 gilt für alle in den Gemeindedienst aufzunehmenden Mitarbeiter*innen das NÖ Gemeindebedienstetengesetz 2025. Ebenfalls haben Vertragsbedienstete, welche nach dem 1.1.2022 in den Dienst der Stadtgemeinde Wolkersdorf i. Wv. aufgenommen wurden das Recht, in das neue Dienstrecht zu optieren. Für diese Gruppe der im neuen Dienstrecht befindlichen Mitarbeiter*innen gilt die derzeit bestehende Funktionsdienstpostenverordnung nicht. Es soll daher die untenstehende Funktionsverordnung erlassen werden, in der die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen nach der bestehenden gesetzlichen Regelung und nach der neuen gesetzlichen Regelung dargestellt und verordnet ist.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel

über die Zuordnung der im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Dienstposten zu den Funktionsgruppen (Funktionsverordnung) aufgrund § 2 Abs. 4 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), § 11 Abs. 1 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) und § 7 Abs. 3 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025).

§ 1

Die im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Funktionsdienstposten werden folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

Gesonderte Bezeichnung des Funktionsdienstpostens im Dienstpostenplan:	Funktionsgruppe gemäß GBDO bzw. GVBG:	Funktionsgruppe gemäß NÖ GBedG 2025
Leitende/r Gemeindebedienstete/er, Stadtamtsdirektor/in	10	FL2
Leitung Finanzwesen	9	FL2
Leitung Bauwesen	8	FL2
Leitung Infrastruktur	8	FL2
Leitung Bürgerservice	7	FL1

Leitung Wirtschaftshof	7	FL1
Leitung Musikschule		FL2

§ 2

Diese Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel beschließt in seiner heutigen Sitzung die obenstehende Verordnung über die Zuordnung der im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Dienstposten zu den Funktionsgruppen (Funktionsverordnung) aufgrund § 2 Abs. 4 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), § 11 Abs. 1 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) und § 7 Abs. 3 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025).

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

21) Beurkundung eines Antrages auf Abschreibung geringwertiger Trennstücke gem. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetzes

a) Beurkundung des Antrages mit der Geschäftsfallnummer 3533/2024/06

Auf Grundlage der vorliegenden Vermessungsurkunde des DI Erich Brezovsky (GZ: 11337/24) soll das Trennstück 1 mit der Fläche von 25 m² aus dem Grundstück 81, KG Riedenthal herausgetrennt und in das Grundstück 975, EZ 739, KG Riedenthal (Eigentümerin Stadtgemeinde Wolkersdorf) einbezogen werden. Zur grundbücherlichen Durchführung dieser Zu- und Abschreibungen wurde aufgrund der vorliegenden Vermessungsurkunde ein Antrag gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz vom Vermessungsamt an das BG Mistelbach gestellt. Der Antrag hat die Geschäftsfallnummer 3533/2024/06 und ist datiert mit 18. April 2025

Der während der Sitzung aufliegende Antrag ist vom Gemeinderat zu beurkunden.

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel beschließt die Beurkundung des vorliegenden Antrags des Vermessungsamtes vom 18. April 2025 mit der Geschäftsfallnummer 3533/2024/06. Der Zuschreibung des Trennstückes 1 in das Gemeindegut wird genehmigt.

- b) Beurkundung des Antrages mit der Geschäftszahl 1105/2025/06 auf Abschreibung eines geringwertigen Trennstückes gem. §13 Liegenschaftsteilungsgesetz

Auf Grundlage der vorliegenden Vermessungsurkunde des DI Erich Brezovsky (GZ: 11282/24) soll das Trennstück 1 mit der Fläche von 34 m² aus dem Grundstück .445, KG Wolkersdorf, Feldgasse herausgetrennt und an das Grundstück 2482, EZ 2514, KG Wolkersdorf (Eigentümerin öffentliches Gut, Stadtgemeinde Wolkersdorf) abgetreten werden. Zur grundbücherlichen Durchführung dieser Zu- und Abschreibungen wurde aufgrund der vorliegenden Vermessungsurkunde ein Antrag gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz vom Vermessungsamt an das BG Mistelbach gestellt. Der Antrag hat die Geschäftsfallnummer 1105/2025/06 und ist datiert mit 18. April 2025

Der während der Sitzung aufliegende Antrag ist vom Gemeinderat zu beurkunden.

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel beschließt die Beurkundung des vorliegenden Antrags des Vermessungsamtes vom 18. April 2025 mit der Geschäftsfallnummer 1105/2025/06. Der Zuschreibung des Trennstückes 1 in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Wolkersdorf wird genehmigt.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

22) Kündigung des Stromliefervertrages mit der AAE

Die Stadtgemeinde hat im Jahr 2023 einen Naturstromliefervertrag mit der AAE-Naturstrom Vertrieb GmbH. abgeschlossen

Der Vertrag läuft ohne Kündigung bis zum 31.12.2025 oder bis 31.12.2026 aus. Der Vertrag kann zum 30.06.2025 und 30.06.2026 gekündigt werden.

Da der Strompreis derzeit sehr volatil ist und mittelfristig auch mit sinkenden Preisen gerechnet wird bzw. Angebote vorliegen, die unter dem bis Ende 2025 vereinbarten Preis von € 195,00/MWh liegen, soll der Vertrag per Laufzeitende 2025 gekündigt werden.

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf i. Wv. beschließt die Kündigung des bestehenden Naturstromvertrages, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Wolkersdorf und der AAE-Naturstrom Vertrieb GMBH, 9640 Kötschach-Mauthen, am 8.9.2023 mit Laufzeitende per 31.12.2025.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

23) Ansuchen der Montessorischule Wolkersdorf für die Nutzung des großen Saales im Schloss Wolkersdorf

Die Montessorischule Wolkersdorf hat bei der Stadtgemeinde Wolkersdorf mit Schreiben vom 06. Juni 2025 um kostenlose Nutzung von folgenden Räumlichkeiten im Schloss Wolkersdorf für eine „Kleidertauschparty“ angesucht:

Großer und kleiner Veranstaltungssaal, Kaffeeküche und Foyer im ersten Stock samt den zugehörigen Toilettenanlagen.

Die Veranstaltung soll am 26. September 2025 stattfinden. Der Reinerlös aus freien Spenden zu dieser Veranstaltung soll zur Anschaffung neuer Schulmaterialien beitragen.

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

Die Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel stellt der Montessorischule Wolkersdorf die oben angeführten Räumlichkeiten im Schloss Wolkersdorf zur Abhaltung einer „Kleidertauschparty“ am 26. September 2025 mietfrei zur Verfügung. Die vom Gemeinderat festgesetzten Reinigungskosten sind der Montessorischule in Rechnung zu stellen. Auf allen Medien zur Bewerbung der Veranstaltung ist das Logo der Stadtgemeinde anzubringen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

24) Ansuchen der „radlobby Wolkersdorf“ für die Nutzung des großen Saales im Schloss Wolkersdorf

Die „radlobby Wolkersdorf“ (als deren Vertreter Hermann Hiebner) hat bei der Stadtgemeinde mit Schreiben vom 12. Juni 2025 um Nutzung des großen Saales im Schloss Wolkersdorf inklusive Buffetbereich, Sessel, Beamer, Leinwand zu einem ermäßigten Tarif für die Filmvorführung „Der automobile Mensch“ angesucht. Die Veranstaltung soll am 11.09.2025 stattfinden. Der Eintritt ist frei.

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

Die Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel stellt der „radlobby Wolkersdorf“ die oben angeführten Räumlichkeiten samt Inventar im Schloss Wolkersdorf zur Vorführung eines Filmes am 11.09.2025 mietfrei zur Verfügung. Die vom Gemeinderat festgesetzten Reinigungskosten sind der „radlobby Wolkersdorf“ in Rechnung zu stellen. Auf allen Medien zur Bewerbung der Veranstaltung ist das Logo der Stadtgemeinde anzubringen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

25) Aussetzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.03.1990 betreffend die Gewährung von außerordentlichen Vorrückungen

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf hat in seiner Sitzung am 16.03.1990 beschlossen, dass Bediensteten der Stadtgemeinde Wolkersdorf erstmals nach einer 10-jährigen Dienstzeit ab dem Dienst Eintrittstag und in weiterer Folge alle 5 Jahre jeweils eine a.o. Vorrückung im Ausmaß einer Entlohnungsstufe bzw. Gehaltsstufe gewährt werden kann.

Aufgrund der derzeitigen nicht absehbaren gesamtbudgetären Situation und dem Gebot der Sparsamkeit soll dieser Beschluss ab Jänner 2026 bis Ende Dezember 2030 ausgesetzt werden.

Antrag des Bürgermeisters, der Vzbgm*in. Sabine Mauser, des STR. Christian Schrefel und der GR. Karin Koller:

Der Gemeinderat beschließt, dass der oben angeführte Beschluss des Gemeinderates zur Gewährung von außerordentlichen Vorrückungen für Bedienstete der Stadtgemeinde Wolkersdorf auf die Dauer von fünf Jahren von 1.1.2026 bis 31.12.2030 ausgesetzt wird. In diesem Zeitraum werden keine Vorrückungen gemäß dem genannten Beschluss gewährt.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkte in nicht öffentlicher Gemeinderatssitzung:

- 26) Gewährung eines Sonderurlaubs
- 27) Gewährung von außerordentlichen Vorrückungen
- 28) Abschluss von unbefristeten Dienstverträgen
- 29) Einverständliche Auflösung von Dienstverhältnissen

Protokolliert im Protokoll der nicht öffentlichen Sitzung.

Unterschriften:



Bürgermeister



Schriftführer



Gemeinderat
ÖVP



Gemeinderat
MITuns



Gemeinderat
Grüne



Gemeinderat
SPÖ



Gemeinderat
FPÖ